

UNIVERSITÄT WITTEN/HERDECKE

Prüfungsordnung

M.A.
Ethik und Organisation

Fakultät für Gesundheit

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Struktur des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 4 Studium fundamentale
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke
- § 12 Schutzvorschriften
- § 13 Bewertung der Studienleistungen, Bildung der Noten

2. Abschnitt

Studienbegleitende Prüfungen

- § 14 Zulassungsvoraussetzung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Ziel der studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Studienbegleitende Prüfungen

3. Abschnitt

Abschlüsse, Bescheide, Zeugnisse, Urkunden

- § 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 19 Zulassungsverfahren für die Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 20 Abschlussprüfung
- § 21 Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung, Masterzeugnis
- § 24 Akademischer Grad und Masterurkunde

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

1. Abschnitt **Allgemeines**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Master-Studiengang „Ethik und Organisation (M.A.)“ an der Fakultät für Gesundheit - der Universität Witten/Herdecke.

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

1. Das Studium soll den Studierenden vertiefte Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln.
2. Die Prüfungen sind Hochschulprüfungen. Durch sie wird festgestellt, inwieweit die Ziele des Studiengangs erreicht worden sind.

§ 2

Akademische Grade

Ist die Masterprüfung, bestehend aus den studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung, bestanden, verleiht die Fakultät für Gesundheit - der Universität Witten/Herdecke den akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.) für „Ethik und Organisation (M.A.)“.

§ 3

Struktur des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

Der Studiengang wird in zwei Vollzeitvarianten angeboten, deren Regelstudienzeit zwei bzw. vier Semester betragen.

§ 3a

Struktur des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang (einjährige Studienvariante mit 60 CPs)

1. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs beträgt zwei Semester.
2. Die Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst. Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Credit Points zugeordnet, die sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) richtet, der für ihre erfolgreiche Belegung erforderlich ist. Für einen Workload von 30 Stunden wird ein CP vergeben. Diese Credit Points werden denjenigen Studierenden zugeteilt, die das Modul bestanden haben (vgl. § 17). Das Studium umfasst insgesamt 60 Credit Points, von denen 54 benotet werden. Die Studienleistungen werden nach § 13 benotet.
3. Das Studium umfasst ein Projektmodul sowie Seminarmodule. Von diesen müssen jeweils 1 Modul à 10 Credit Points im Bereich A (Ethik und praktische Philosophie) und im Bereich B (Organisation und Institutionen) belegt werden, da es sich in beiden Fällen um Pflichtmodule handelt. 1 Module à 10 Credit Points ist im Bereich C (feldspezifische Vertiefungen), 1 Modul à 7 Credit Points im Bereich D (Projektmodul: organisationsethischer Schwerpunkt) zu belegen. Die vorangehenden Module werden benotet.

4. Das Studium fundamentale (Bereich E) umfasst 6 Credit Points, die frei gewählt und kombiniert werden können und ist nicht benotet. In allen genannten Veranstaltungen ist die Teilnahme Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung.
5. Die Abschlussprüfung wird in der Regel am Ende des zweiten Studienseesters abgelegt. Sie wird mit 17 Credit Points gewichtet. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit sowie einem anschließenden Fachgespräch.

§ 3b

Struktur des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang (zweijährige Studienvariante mit 120 CP)

1. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs beträgt 4 Semester.
2. Die Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst. Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Credit Points zugeordnet, die sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) richtet, der für ihre erfolgreiche Belegung erforderlich ist. Für einen Workload von 30 Stunden wird ein CP vergeben. Diese Credit Points werden denjenigen Studierenden zugeteilt, die das Modul bestanden haben (vgl. § 17). Das Studium umfasst insgesamt 120 Credit Points, von denen 98 benotet werden. Die Studienleistungen werden nach § 13 benotet.
3. Das Studium umfasst ein Kolloquiumsmodul, Projektmodule sowie Seminarmodule. Von diesen müssen jeweils 2 Module à 10 Credit Points im Bereich A (Ethik und praktische Philosophie) und im Bereich B (Organisation und Institutionen) belegt werden, da es sich in beiden Fällen um Pflichtmodule handelt. 2 Module à 10 Credit Points müssen im Bereich C (feldspezifische Vertiefungen), 1 Modul à 18 Credit Points im Bereich D (Projektmodul: organisationsethischer Schwerpunkt) belegt werden. Die vorangehenden Module werden benotet. Das Forschungskolloquium (Bereich F) beinhaltet 10 CPs und wird nicht benotet. Das Studium fundamentale (Bereich E) umfasst 12 Credit Points, die frei gewählt und kombiniert werden können (ebenfalls nicht benotet). In allen genannten Veranstaltungen ist die Teilnahme Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung.
4. Die Abschlussprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Studienseesters abgelegt. Sie wird mit 20 Credit Points gewichtet. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit sowie einem anschließenden Fachgespräch.

§ 3c

Inhalt, Arbeitsbelastung und Lehrformen der Module

Inhalte, Arbeitsbelastung und Lehrformen der Module sind wie folgt bestimmt:

Module	VZ120		VZ60		Lehrformen
	Workload	CPs	Workload	CPs	
A. Ethik Ethik und Praktische Philosophie	600 h	2 x 10	300 h	10	Ringvorlesungen, dialogische Seminare, Präsentationen, Teamarbeit, Tagungs- und Institutionsbesuche
B. Organisation Organisation und Institutionen	600 h	2 x 10	300 h	10	wie A. Ethik
C. Feldspezifische Vertiefungen Organisationsethische Probleme in den Feldern Politik / Gesundheit / Wirtschaft oder Kultur	600 h	2 x 10	300 h	10	wie A. Ethik
D. Organisations- ethischer Schwerpunkt Organisationsforschung und Implementation	540 h	18	300 h	7	Kolloquium, Fallbesprechungen, individuelle Kontaktzeiten
F. Forschungs- kolloquium	300 h	10	-	-	Präsentation studentischer Projekte, Diskussionen
E. Studium fundamentale	360 h	12*	90 h	6**	Ringvorlesungen, Seminare, Exkursionen
G. Masterarbeit - Schriftliche Arbeit - Mündliche Prüfung	540 h +60 h	18 +2	450 h +60 h	15 +2	Individuelle Kontaktzeiten

*2-4 CP pro Veranstaltung, insgesamt 12 CP

**2-4 CP pro Veranstaltung, insgesamt 6 CP

§ 4

Studium fundamentale

Das Studium fundamentale ist integraler Bestandteil aller Vollzeitstudiengänge der Universität Witten/Herdecke und umfasst 6 CPs (einjährige Variante) bzw. 12 CPs (zweijährige Variante). Es ermöglicht den Studierenden eine freie Wahl von Lehrveranstaltungen und Übungen aus den Bereichen der reflexiven, kommunikativen und künstlerischen Kompetenz.

Die Leistungen im Studium fundamentale sind unbenotet. Pro Lehrveranstaltung können bis zu 4 CPs erworben werden.

Das Studium fundamentale dient dazu, den Studierenden in intensiven Seminaren und Übungen theoretische und praktische Einblicke in Disziplinen und Bereiche zu geben, die nicht Bestandteil ihres Fachstudiums sind. Auf diesem Wege lernen sie wissenschaftliche, kommunikative und künstlerische Verfahren, Methoden, Denk- und Handlungsweisen kennen, die ihr Fachstudium in einen erweiterten Kontext rücken und ihnen helfen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in der Philosophie, der Kultur-, Geistes-, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung hinsichtlich der Fachrichtung abgewichen werden. Voraussetzung ist weiterhin die erfolgreiche Teilnahme an dem Auswahlverfahren. Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen der Universität Witten/Herdecke können das Studium ohne weitere Voraussetzungen aufnehmen, insofern sie ihr Studium mit einer Note von nicht schlechter als 2,3 abgeschlossen haben.

Zur einjährigen Studienvariante können Studierende nur aufgenommen werden, insofern erwartet werden kann, dass spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung min. 240 CPs in bereits abgeschlossenen Studiengängen nachgewiesen werden können.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

1. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Prüfungselemente in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für die Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
2. Prüfungen können abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind.
3. Als Prüfungsformen sind vorgesehen: Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Referat und Präsentation. Umfang der Prüfungsleistungen und Dauer der Prüfungen siehe § 17.
4. Eine Kandidatin oder ein Kandidat hat das Recht, nach einzelnen Prüfungen Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
5. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer

- Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.
6. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Modulprüfungen können die Studierenden höchstens viermal in einem anderen Modul eine entsprechende Studienleistung (vgl. § 17) zu erbringen versuchen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der ersten vier Wochen ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit im ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.
 7. Studierenden ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studienleistungen enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen sind abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 7 fristgerecht widerrufen worden ist.
 8. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung muss mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase beim Prüfungsausschuss gestellt werden.
 9. Für die Abschlussprüfung gilt eine Widerrufsfrist von vier Wochen. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

§ 7

Prüfungsausschuss

1. Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Gesundheit einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Im Falle eines Widerspruchs hat der bzw. die Betroffene das Recht auf Anhörung durch den Prüfungsausschuss.
3. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dieses gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
4. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder

einem weiteren Professor mindestens ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Studierenden anwesend sind. Diese Anwesenheit kann auch durch digitale Kommunikationsformen und Emailumlaufverfahren gewährleistet werden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen nicht mit.

5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
6. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

1. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, und wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
2. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
3. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Abschlussprüfung die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
4. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussprüfung Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
5. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
6. Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

1. Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen an der Universität Witten/Herdecke. Die Anerkennung stellt den Regelfall dar. Die Versagung der Anerkennung ist von der UW/H zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

2. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) sowie die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
3. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen.
4. Die Anerkennung von im Hochschulbereich erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist möglich und wird nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt.
5. Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind für die Fachbereiche die jeweiligen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter und für den Bereich des Studium Fundamentale die Prodekanin oder der Prodekan für Lehre zu hören.
6. Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records gekennzeichnet.
7. Eine Prüfungsleistung kann nur einmal auf den in dieser Prüfungsordnung geregelten Master of Arts angerechnet werden. Die Studentinnen und Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und Prüfungsergebnisse, vorzulegen. Die Entscheidung über eine Anrechnung soll innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage sämtlicher für die Anrechnung erforderlicher Unterlagen erfolgen.
8. Eine Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ist möglich. Sie ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte begrenzt. Die Anrechnung kann auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Eine Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Das Selbe gilt, wenn eine schriftliche Studienleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
2. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens vier Wochen nach Anmeldung zur Abschlussprüfung von dieser abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes

verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

3. Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Studienleistung ausschließen.
4. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke

1. Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
2. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweis.

§ 12

Schutzvorschriften

1. Umstände, die die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, dem Pflegezeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz auslösen würden, sind dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über geeignete Maßnahmen.
2. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Nachteilsausgleich bei ausländischen Studierenden regeln.

§ 13

Bewertung der Studienleistung und Bildung der Noten

1. Die zu erbringenden Leistungen der bzw. des Studierenden in einem Modul werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt. Die Leistungsbewertung erfolgt dabei durch Anwendung der unter 5. aufgeführten Skalierung.
2. Ein Modul gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin für das gesamte Modul eine Bewertung von 4,0 oder besser erreicht.
3. Pro bestandenem Modul erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Anzahl der Credit Points und die entsprechende Note. Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen einschließlich der Ergebnismitteilung an die Studierenden nicht überschreiten. Hier von kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
4. Die Note für die Masterprüfung wird erst nach Erreichen aller dafür notwendigen Credit Points festgesetzt.
5. Die Interpretation der nationalen Note basiert auf folgenden Definitionen:
 - 1,0 (sehr gut): eine hervorragende Leistung;
 - 2,0 (gut): eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3,0 (befriedigend): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4,0 (ausreichend): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5,0 (nicht ausreichend): eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studienleistung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für die deutsche Masterurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat das Gesamturteil „sehr gut“, wenn sie oder er die Note 1,0 bis 1,5 erreicht hat, das Gesamturteil „gut“, wenn sie oder er die Note >1,5 bis 2,5 erreicht hat, das Gesamturteil „befriedigend“, wenn sie oder er die Note >2,5 bis 3,5 erreicht hat und das Gesamturteil „ausreichend“, wenn sie oder er die Note >3,5 bis 4,0 erreicht hat.
6. Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung folgende ECTS-Grade zugeordnet:

1,3 oder besser	—	Excellent (A)
2,0 oder besser	—	Very Good (B)
2,7 oder besser	—	Good (C)
3,3 oder besser	—	Satisfactory (D)
4,0 oder besser	—	Sufficient (E)
4,1 oder schlechter	—	Fail (F)

Die Abschlussnote wird um eine relative Note ergänzt (ggf. auf einem zweiten Blatt des Zeugnisses).

2. Abschnitt Studienbegleitende Prüfungen

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen

1. Für die studienbegleitenden Prüfungen ist zuzulassen, wer die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 und § 9 erfüllt.
2. Für die studienbegleitenden Prüfungen ist die regelmäßige Teilnahme von mindestens 80% an der betreffenden Lehrveranstaltung Voraussetzung.

§ 15

Zulassungsverfahren

1. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn: a) die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder b) die Unterlagen unvollständig sind.
2. Eine Exmatrikulation und der Wechsel an eine andere Hochschule beenden das Prüfungsverfahren nicht.

§ 16

Ziel der studienbegleitenden Prüfungen

Durch die studienbegleitenden Prüfungen (vgl. § 17) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in den betreffenden Modulen und Kolloquien sichere ausbaufähige Kenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um selbständig wissenschaftlich arbeiten und im Schnittstellenmodul „Projekte“ selbständig ein Projekt durchführen zu können.

§ 17

Studienbegleitende Prüfungen

Als studienbegleitende Prüfungsformen werden unterschieden:

- a. Hausarbeit (Länge bei 120 CP: ca. 30 Seiten, bei 60 CP: ca. 15 Seiten): 5 CP
- b. mündliche Prüfung (Fachgespräch, 40 Minuten): 5 CP
- c. Klausur (mindestens 90 Minuten): 5 CP
- d. Referat und Präsentation (20 Minuten): jeweils 5 CP

In den Modulen EO-A bis EO-C (Ethik und praktische Philosophie; Organisation, Feldspezifische Vertiefungen) können die Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten, Klausuren, mündlichen Prüfungsgesprächen erbracht werden. Eine Kombination dieser Prüfungsformate ist möglich, sofern der Workload den zu erreichenden CPs entspricht.

Im Einzelnen sind folgende Kombinationen von Prüfungsleistungen möglich:

Modul mit 20 CPs Umfang (120 CP Variante)

- Umfassende Hausarbeit (ca. 30 Seiten), in der die Lernerfahrungen der Teilmodule aufgegriffen und integriert werden.
- Zwei Prüfungsleistungen eines 10 CP Moduls, wobei die Teilnoten im Verhältnis 1:1 verrechnet werden.
- Die Hausarbeit kann bereits während der Vorlesungszeit begonnen werden. Die Abgabefrist der Hausarbeit ist in der Regel das Ende des Semesters, in dem das Seminar stattfand. Bei modulabschließenden Hausarbeiten, die sich auf das Seminar beziehen, die nicht im selben Semester stattfanden, ist das zeitlich spätere Seminar für die Abgabefrist maßgebend. Die Dauer der Vorbereitung auf das mündliche Prüfungsgespräch oder auf die Klausur richtet sich nach den individuellen Voraussetzungen der bzw. des Studierenden im Rahmen des Workloads des Moduls.

Modul mit 10 CPs Umfang (60 CPs Variante, bzw. Belegung von zwei 10 CPs Modulen anstelle von einem 20 CPs Modul in der 120 CPs Variante)

- Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
- Klausur (min. 90 Minuten)
- Mündliches Prüfungsgespräch plus Referat
- Die Hausarbeit kann bereits während der Vorlesungszeit begonnen werden. Die Abgabefrist der Hausarbeit ist in der Regel das Ende des Semesters, in dem das Seminar stattfand. Bei Modulabschließenden Hausarbeiten, die sich auf das Seminar beziehen, die nicht im selben Semester stattfanden, ist das zeitlich spätere Seminar für die Abgabefrist maßgebend. Die Dauer der Vorbereitung auf die Klausur richtet sich nach den individuellen Voraussetzungen der bzw. des Studierenden im Rahmen des Workloads des Moduls.

Im Modul EO-iA/iB/iC (Independent Studies) besteht die Prüfungsleistung für 10 CPs in einer schriftlichen Ausarbeitung (ca. 20 Seiten) und/oder Dokumentation in einem anderen Darstellungsmedium (z. B. als Film). Die schriftliche Ausarbeitung und/oder die Dokumentation in einem anderen Darstellungsmedium kann, soweit dieses möglich ist, bereits parallel zur Independent Studie entstehen. Umfang und Dauer der Dokumentation, ggf. ihr Umfang im Verhältnis zur schriftlichen Ausarbeitung sowie die Bewertungskriterien werden zwischen der Betreuerin/dem Betreuer der Independent Studies und der Kandidatin/dem Kandidaten abgesprochen. Die Abgabefrist von Ausarbeitung und/oder Dokumentation ist in der Regel das Ende des Semesters, in dem die Independent Studie abgeschlossen wurde. Das mündliche Prüfungsgespräch findet in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung und/oder der Dokumentation statt.

Im Modul EO-D (Organisationsethischer Schwerpunkt) besteht die Prüfungsleistung im Projektbericht. Dieser enthält eine genaue Beschreibung des Projektes und seiner Fragestellung und beinhaltet eine Reflexion des Projektes unter organisationsethischen Gesichtspunkten. Sie legt es in seinen inhaltlichen, organisatorischen und kommunikativen Hinsichten dar, nennt Probleme der Durchführung und die Ergebnisse des Projektes. Der Umfang der Projektdokumentation beträgt ca. 20 Seiten in der zweijährigen Studienvariante mit 120 CPs und ca. 10 Seiten in der einjährigen Studienvariante mit 60 CPs. Die Projektdokumentation kann, soweit dieses möglich ist, bereits parallel zum Projekt entstehen. Die Abgabefrist der Projektdokumentation ist in der Regel das Ende des Semesters, in dem das Projekt abgeschlossen wurde.

Im Modul EO-F (Forschungskolloquium) besteht die Prüfungsleistung in der Präsentation eines Konzeptpapiers (ca. 5 Seiten) in jedem Semester, an dem am Forschungskolloquium teilgenommen wird. Die Teilnahme wird nicht benotet. Die Abgabefrist des Konzeptpapiers ist in der Regel das Ende des Semesters, in dem das Forschungskolloquium besucht wurde.

Im Modul EO-E (Studium fundamentale) finden aufgrund der besonderen Lehrformen und Inhalte die Prüfungen veranstaltungsbezogen nach Absprache zwischen der Kandidatin/dem Kandidaten und der oder dem Dozierenden statt. Das Modul ist bestanden, wenn die entsprechende Anzahl von Kreditpunkten durch den erfolgreichen Besuch von Veranstaltungen im Bereich des Studium fundamentale erbracht worden sind. Die Leistungen werden nicht benotet.

3. Abschnitt

Abschlüsse, Bescheide, Zeugnisse, Urkunden

§ 18

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) gemäß § 5 die Zulassung zum Studium vorweisen kann und
- b) wer alle vorgeschriebenen Teilprüfungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 19

Zulassungsverfahren für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich beim Dekanat zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweis über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzung.
- b) Eine Immatrikulationsbescheinigung.

In der einjährigen Studienvariante können Studierende nur zur Abschlussprüfung zugelassen werden, sofern sie min. 240 CPs in bereits abgeschlossenen Studiengängen nachweisen können.

§ 20

Abschlussarbeit, mündliche Abschlussprüfung

1. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten sowie die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
2. Das Thema der Arbeit soll von der oder dem Studierenden vorgeschlagen und mit der oder dem vom Prüfungsausschuss bestellten Hauptprüferin bzw. bestellten Hauptprüfer abgestimmt werden. Das Thema wird der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Prüfungsleistung enthält einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil wird die Themenstellung theoretisch reflektiert, das methodische Vorgehen begründet und die Ergebnisse nach wissenschaftlichen Kriterien ausge-

wertet. Die Abschlussprüfung endet mit einer mündlichen Prüfung in Form eines protokollierten Fachgesprächs von 30 min. Dauer, in dem die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit im Lichte reflexiver, inszenatorischer und vermittlerischer Kenntnisse diskutiert werden. Der mündliche Prüfungsteil kann erst nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Studienleistung erfolgen.

3. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Studienleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
4. Die Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers kann sie in englischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
5. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt vierzehn Wochen (zweijährige Variante) bzw. neun Wochen (einjährige Variante) vom Datum der Anmeldung an; der Umfang der Arbeit ist mit ca. 65 bzw. 45 Seiten zu veranschlagen. Für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung werden drei bzw. zwei Wochen veranschlagt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so formuliert sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist ausreicht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um vier Wochen verlängern.
6. Bei Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtliche oder sinngemäße Übernahmen sowie die Übernahme von Zeichnungen, Skizzen und graphischen Darstellungen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben.

§ 21

Bewertung der Masterarbeit

1. Die Masterarbeit ist als Typoskript und gebunden in zwei Exemplaren fristgerecht im Dekanat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
2. Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und benotet. Erstprüferin bzw. Erstprüfer ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Sie oder er erstellt ein schriftliches Gutachten, das mit einer Note abschließt. Sie oder er leitet das Gutachten an die bzw. den vom Prüfungsausschuss bestellten Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer weiter. Stimmt die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer der Bewertung des oder der Erstprüferin bzw. Erstprüfers zu, so zeichnet sie oder er dessen Gutachten mit. Kommt er zu einer anderen Bewertung, so legt sie oder er ein eigenes Gutachten vor. Die Note der Masterarbeit ist der Durchschnitt der von den beiden Prüferinnen oder Prüfern gegebenen Einzelnoten. Beträgt der Unterschied der Benotungen mehr als zwei Noten, so ist eine Drittgutachterin bzw. ein Drittgutachter hinzuzuziehen. Diese oder dieser legt eine Note innerhalb des von den beiden anderen Gutachtern definierten Notenspektrums fest.

3. Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden innerhalb von acht Wochen, bei Hinzuziehung einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters innerhalb von 12 Wochen nach der Abgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen. Diese Höchstfrist gilt auch für alle anderen im Studiengang abgelegten Prüfungen.
4. Ist die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, hat die oder der Studierende die Zulassung zur abschließenden mündlichen Prüfung erworben.
5. Prüferin oder Prüfer der mündlichen Prüfung sind die Gutachter der Masterarbeit. Die Notengebung erfolgt im Konsens. Wird ein Konsens nicht erreicht, wird die Note durch das arithmetische Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern vergebenen Noten gebildet.

§ 22

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Note der Abschlussprüfung setzt sich aus dem Ergebnis der Masterarbeit und dem Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung im Verhältnis von drei zu eins zusammen.

§ 23

Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung, Masterzeugnis

1. Die Gesamtnote des Studiums setzt sich zusammen aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten (studienbegleitende Prüfungen und Abschlussprüfung). Die Note wird auf die erste Nachkommastelle gerundet.
2. Über das Bestehen der Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Ablegen des mündlichen Teils der Abschlussprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Noten der studienbegleitenden Prüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung abgelegt worden ist. Es wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Dem Zeugnis hinzugefügt wird ein Diploma Supplement.

§ 24

Akademischer Grad und Masterurkunde

1. Aufgrund des Bestehens der Masterprüfung verleiht die Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke den akademischen Grad eines Master of Arts für „Ethik und Organisation“.
2. Über die Verleihung des Mastergrads wird eine Urkunde ausgestellt, die dasselbe Datum wie das Masterzeugnis trägt.

Die Masterurkunde wird von der Studiendekanin oder vom Studiendekan der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke oder von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

4.Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

1. Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne, dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
3. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
5. Ist die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft. Sie wird von der Universität Witten/Herdecke veröffentlicht und jedem Studierenden des Studiengangs „Ethik und Organisation“ bei der Immatrikulation ausgehändigt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Gesundheit und des Senats der Universität Witten/Herdecke vom 12.01.2021 sowie der rechtlichen Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 Satz 2 HG durch die Universität Witten/Herdecke vom 25.11.2020.

Die Prüfungsordnung tritt in ihrer Neufassung mit Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Gesundheit vom 16.08.2021 und des Senates der Universität Witten/Herdecke vom 07.09.2021 in Kraft.

Witten, 07.09.2021



Prof. Dr. med. Martin Butzlaff
Präsident
Universität Witten/Herdecke